



Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 1. März 2008

betreffend die Weiterbildung der Lehrerschaft der Schulen der Sekundarstufe 2

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

- gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);
- gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht;
- gestützt auf das Gesetz vom 4. Oktober 1999 über die Pädagogische Hochschule (PHG);
- gestützt auf das Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR);
- gestützt auf das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);
- gestützt auf die Funktionsbeschreibung der Lehrpersonen (Sekundarstufe 2)

erlässt die folgenden Richtlinien:

1. Ziele

- ¹ Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, sich in ihrem Fachbereich sowie in didaktischen und pädagogischen Fragen regelmässig weiterzubilden. Sie können zudem Kurse besuchen, die ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihr berufliches Wohlergehen fördern. Die Schuldirektionen und Schulbehörden regen die Lehrpersonen gezielt zur Weiterbildung an, indem sie schulinterne Kurse organisieren oder die Teilnahme an bestimmten Kursen erlauben.
- ² Die vorliegenden Richtlinien regeln:
 - die Verantwortung der Lehrpersonen für ihre Weiterbildung;
 - die Verantwortlichkeit der Direktionen und Schulbehörden bei der Aufsicht über die Weiterbildung;
 - die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen für Weiterbildung einerseits und dem Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 (S2) und der Rektorenkonferenz der Freiburger Kollegien (CORECOFR) andererseits;
 - die Bedingungen für die Teilnahme an Weiterbildungskursen;
 - die Kompetenzen der Schuldirektionen, der Schulbehörden und der Dienststellen für Weiterbildung im Hinblick auf die Organisation und Durchführung der Weiterbildungskurse.

2. Individuelle Organisation der Weiterbildung

- ¹ Die Weiterbildung der Lehrpersonen kann folgendermassen aussehen:
 - a) obligatorischer Teil – Besuch von Kursen, welche vom Arbeitgeber organisiert werden
 - b) freiwilliger Teil - Besuch von anerkannten Kursen
 - c) selbständiger Teil – Lehrperson hat Entscheidungsfreiheit.
- ² Die Weiterbildung gehört zu den beruflichen Pflichten der Lehrkräfte. Die Lehrperson ist für die besonderen Modalitäten ihrer Weiterbildung verantwortlich. In diesem Sinne wird ihr zu einem persönlichen Dossier (z. B. in Form eines Portfolios) geraten, in dem sie die besuchten obligatorischen und fakultativen Kurse dokumentiert.
- ³ Die Lehrperson analysiert und evaluiert ihre Weiterbildungsbedürfnisse regelmässig; sie ergreift die nötigen Massnahmen.

3. Verantwortlichkeit der Schuldirektionen

- ¹ Die Schuldirektionen beaufsichtigen die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte.
- ² Wenn es die Umstände erfordern, kann eine Weiterbildungsvereinbarung zwischen der Lehrperson und der Schuldirektion abgeschlossen werden. Darin werden die kurz- und mittelfristigen persönlichen Ziele festgelegt. Sie muss von der Direktion und der Lehrperson unterzeichnet werden.

4. Organisation der schulinternen Weiterbildungskurse

- ¹ Jede Schuldirektion kontrolliert die Qualität des Schulunterrichts und ist um die Qualitätserhaltung und -verbesserung besorgt. Die Weiterbildung trägt sowohl auf individueller wie auf kollektiver Basis dazu bei.
- ² Jede Schule bezeichnet eine Gruppe von Lehrpersonen als Verantwortliche (Ansprechpersonen) der schulinternen und -externen Weiterbildungsprojekte.
Die Aufgaben der Ansprechpersonen sind:
 - die Weiterbildungswünsche einholen und neue Weiterbildungsmöglichkeiten vorschlagen;
 - die Wünsche bearbeiten und an die zuständigen Stellen weiterleiten;
 - als Verbindungsglied zwischen kantonalen und regionalen Weiterbildungsverantwortlichen dienen;
 - am schulinternen Weiterbildungsprogramm mitarbeiten.Die Ansprechpersonen werden auf der Basis eines speziellen Mandats (Entlastung) entlohnt.
- ³ Für die schulinterne Weiterbildung haben die Schulen folgende Möglichkeiten:
 - Organisation einer pädagogischen Tagung – einmal jährlich während der Unterrichtszeit;
 - Aufbieten eines Referenten oder Beraters (z.B. für ein Schulprojekt);
 - das Angebot von schulspezifischen Kursen.Die Verpflichtung der Lehrpersonen an schulinternen Kursen teilzunehmen, obliegt der jeweiligen Schuldirektion.

- ⁴ Die Schuldirektionen können für die Organisation der schulinternen Weiterbildung auf die Mittel zurückgreifen, die von den Dienststellen für Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden.
- ⁵ Die Schulen können bei den Dienststellen für Weiterbildung die Organisation eines schulspezifischen Kurses für bestimmte Lehrpersonen beantragen. Die Direktion unterbreitet das Projekt den Dienststellen für Weiterbildung, die ihrerseits das Amt S2 informieren. Diese Kurse finden im Normalfall ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Wenn immer möglich, können auch Lehrpersonen aus anderen Schulen des Kantons daran teilnehmen.
- ⁶ Die schulinterne Weiterbildung wird grundsätzlich über das Schulbudget finanziert. Die Schuldirektion kann, wenn nötig, beim Amt der Sekundarstufe S2 um Unterstützung anfragen. Die Anfrage muss am Anfang des Ziviljahres eingereicht werden.

5. Organisation der Weiterbildungskurse auf kantonaler und regionaler Ebene

- ¹ Die kantonale organisierte Weiterbildung hat zum Ziel, den Ausbildungsstand der Lehrpersonen auszugleichen und den gesamten Lehrkörper oder bestimmte Gruppen in prioritären pädagogischen, didaktischen, wissenschaftlichen oder sozialen Fragen weiterzubilden. Diese Weiterbildung fördert auch die einheitliche Umsetzung der kantonalen Lehrpläne.
- ² Die Zielsetzungen und Schwerpunkte der Weiterbildung auf kantonaler Ebene werden vom Amt S2 in Zusammenarbeit mit der CORECOFR festgelegt.
- ³ Das Amt S2 ist zuständig für die Weiterbildungskurse auf kantonaler Ebene (kantonspezifische Kurse). Es betraut im Allgemeinen eine Dienststelle für Weiterbildung mittels Mandat mit deren Organisation und Durchführung, insbesondere den französischsprachigen Dienst (FoCo) und den deutschsprachigen Dienst (WeiLe) der PH.
- ⁴ Wenn es erforderlich ist, kann den Organisatoren von Abholkursen eine Entschädigung für ihre Arbeit ausbezahlt werden.
- ⁵ Die EKSD bezeichnet eine Koordinationsgruppe S2 für die Weiterbildung. Diese beteiligt sich an der Bedarfsanalyse von Weiterbildung und an der Ausarbeitung des Jahresprogramms. Sie ist zudem Bindeglied zwischen dem Amt S2, den Schuldirektionen, den Dienststellen für Weiterbildung und anderen Partnern für Weiterbildung.
- ⁶ Der Koordinationsgruppe S2 gehören an: je 1 deutsch- und 1 französischsprachiger Vertreter der Schulen der Stufe S2, 1 Vertreter der Schuldirektionen, 1 Vertreter der AFPESS, 1 Vertreter der Lehrerausbildung der Universität, die Verantwortlichen (deutsch- und französischsprachig) der Dienststellen für Weiterbildung und der Amtsvorsteher S2.
- ⁷ Die Koordinationsgruppe S2 hat zur Aufgabe:
 - die Weiterbildungsbedürfnisse der Lehrerschaft der Sekundarstufe 2 zu analysieren und zu erheben;
 - ein kantonales Weiterbildungsprogramm vorzuschlagen, das den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten entspricht;
 - den Austausch zwischen den Schulen der Sekundarstufe 2 und den Dienststellen für Weiterbildung sicherzustellen.

- ⁸ Der Amtsvorsteher S2 präsidiert die Koordinationsgruppe S2. Es finden mindestens 2 Sitzungen pro Jahr statt. Die Mitglieder haben Anrecht auf Sitzungsgeld und Kilometerentschädigung gemäss Staatsratsbeschluss.
- ⁹ Spesen, die bei der Organisation kantonspezifischer Kurse entstehen, gehen zu Lasten des Budgets für Weiterbildung des Amtes S2.
- ¹⁰ Ist der Weiterbildungskurs obligatorisch, wird von den Teilnehmern kein Kursgeld verlangt.
- ¹¹ Die Kurse finden üblicherweise ausserhalb der Schulstunden statt, insbesondere in der ersten Sommerferienwoche und in der Woche vor Schuljahresbeginn.
- ¹² Die Koordinationsgruppe S2 kann den Dienststellen für Weiterbildung vorschlagen, Weiterbildungskurse zu wissenschaftlichen oder pädagogischen Themen der Sekundarstufe 2 zu organisieren. Sie werden ins Weiterbildungsjahresprogramm der PH integriert.

6. Freiwillige Teilnahme und/oder je nach Bedarf der Lehrpersonen an den kantonalen, regionalen, nationalen oder internationalen Weiterbildungskursen

- ¹ Jede Lehrperson kann freiwillig und auf eigene Initiative bei den kantonal, regional, national oder international anerkannten Institutionen Weiterbildungskurse besuchen. Die auf regionaler oder nationaler Ebene organisierten Weiterbildungskurse ermöglichen die Begegnung von Lehrpersonen aus verschiedenen Sprachgebieten des Landes und fördern den Austausch über divergierende Standpunkte und unterschiedliche Arten der Problemlösung.
- ² Jede Lehrperson kann mittels persönlicher Anmeldung an Kursen teilnehmen, die von den Dienststellen für Weiterbildung angeboten werden. Es wird eine jährliche einmalige Grundgebühr von Fr. 30.-- verlangt.
- ³ Gemäss Reglement der Dienststelle können eine oder mehrere Lehrpersonen bei einer der Dienststellen für Weiterbildung die Durchführung eines Abholkurses beantragen. Das Projekt wird der betroffenen Dienststelle unterbreitet. Sie analysiert es und nimmt, zwecks Genehmigung, mit dem Amt S2 Kontakt auf. Wird der Kurs bewilligt, werden die Weiterbildungskosten dem Budget des Amtes S2 belastet. Im Normalfall wird von den Teilnehmern keine Kostenbeteiligung verlangt, Ausnahmen vorbehalten. Diese Kurse finden vorwiegend ausserhalb der Unterrichtsstunden statt. Die Beteiligung an einem Abholkurses unterliegt ebenfalls der einmaligen jährlichen Grundgebühr von Fr. 30.--.
- ⁴ Analog zur Handhabung an den anderen Unterrichtsstufen, kann von den Lehrpersonen eine finanzielle Beteiligung verlangt werden, wenn sie von spezifischen Angeboten der Weiterbildungsdienste Gebrauch machen, z.B. wenn sie an Studienreisen oder Intensivfortbildungen teilnehmen.
- ⁵ Die Lehrpersonen können auch Weiterbildungskurse besuchen, die von der Universität Freiburg, der Weiterbildungszentrale WBZ (Luzern), vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB oder anderen Institutionen angeboten werden.
- ⁶ Es werden nur Kurse bewilligt, die einen direkten Zusammenhang mit dem Unterrichtsfach der Lehrperson und/ oder dem Schulbetrieb haben, grundsätzlich wird nur ein Kurs pro Unterrichtsfach und Kalenderjahr gewährt. Die Kostenrückerstattung für solche Kurse ist in den separaten Richtlinien geregelt.
- ⁷ Die Lehrpersonen, welche einen Kurs besucht haben, werten diesen aus.

7. Zeitaufwand für die Weiterbildung

- ¹ Jede Lehrperson sollte normalerweise und gemäss LPR 3 bis 5% der Jahresarbeitszeit in ihre Weiterbildung investieren. Dies entspricht pro Jahr ungefähr einer bis zwei Wochen ausserhalb der Unterrichtszeit.
- ² Langfristig darf nur etwa die Hälfte der Zeit, die eine Lehrperson der Weiterbildung widmet, in die Unterrichtszeit fallen. Die Aufsicht hat die Schuldirektion.
- ³ Es können nicht mehr als 5 Tage Urlaub pro Jahr für die Weiterbildung beantragt werden. Andernfalls muss die Lehrperson nachweisen, dass es kein gleichwertiges Angebot ausserhalb der Unterrichtszeit gibt.
- ⁴ Vorbehalten sind die Richtlinien für den unbezahlten Urlaub.

Freiburg, 1. März 2008


Isabelle Chassot
Staatsrätin, Direktorin